

Neuregelung Tagesbetreuung: Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101); Teilrevision

Entwurf für das öffentliche Vernehmlassungsverfahren

1. Worum es geht

Die vorliegende Teilrevision bezieht sich auf die Neuregelung der familienergänzenden Betreuung für Schulkinder. Sie erfolgt parallel zur Teilrevision Strukturreform Volksschule, welche ebenfalls eine Teilrevision des Schulreglements bedingt. Die beiden Teilrevisionen orientieren sich je für sich am bestehenden Schulreglement.

Für die Betreuung von Schulkindern bestehen in der Stadt Bern unterschiedliche Betreuungsangebote. Kinder im Schulalter können entweder in Tagesschulen, in Tagesstätten für Schulkinder (Tagis) oder bei Tageseltern betreut werden. Da die Tagesschulen in den Schulferien geschlossen sind, gibt es ergänzend die Ferieninseln, in denen die Kindergarten- und Schulkinder bis zwölf Jahre während den Februar-, Frühlings-, Sommer- und Herbstferien betreut werden.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Schulreglements sollen alle Angebote der familienergänzenden Betreuung für Schulkinder, welche zukünftig vom Schulamt aus organisiert und koordiniert werden sollen, im gleichen Erlass geregelt werden. Sie resultiert aus dem Projekt «Familienergänzende Betreuung von Schulkindern» («KiBe»). Ziel dieses Projekts ist es, die drei bestehenden Angebote Tagesschulen, Tagesstätten für Schulkinder (Tagis) und Ferieninseln zu einem einheitlichen, bedarfsorientierten und differenzierten Betreuungsangebot für Kinder im Schulalter zu vereinen. Die Zusammenführung der bestehenden Angebote ist aus diesen Gründen (einheitliches Angebot für alle Kinder, bedarfsorientiert und differenziert) sinnvoll. Zudem wird damit das Anmeldeprozedere für Eltern in Zukunft einfacher und transparenter: sie müssen sich nicht mehr für ein Angebot entscheiden bzw. bei verschiedenen Stellen anmelden. Dieses Projekt trägt auch der Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Rechnung: Der Regierungsrat hat am 13. Februar die Teilrevision der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) verabschiedet und per 1. April 2019 in Kraft gesetzt. Es ist vorgesehen, dass nach Ablauf einer Übergangsfrist die Tagis nicht mehr über den Lastenausgleich Sozialhilfe, sondern nur noch über die Finanzierung der Tagesschulen abgerechnet werden können. Weiter hat der Grosse Rat des Kantons Bern in der Märzsession 2018 beschlossen, dass sich der Kanton ab Januar 2019 an der Finanzierung von Ferienbetreuungsangeboten beteiligen kann (Änderung des Volksschulgesetzes). Der Regierungsrat beabsichtigt, im Rahmen der Volksschulverordnung die Vollzugsbestimmungen zu erarbeiten, damit der Kanton Gemeinden, die während der Ferienzeit freiwillige Betreuungsangebote für Schulkinder anbieten, künftig finanziell unterstützen kann.

Diese Änderungen auf kantonaler Ebene haben Auswirkungen auf die aktuell in der Stadt Bern bestehenden Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulalter. Die Angebote sollen in der Folge so weiterentwickelt werden, dass eine für jedes Kind angepasste Betreuungsform weiterhin gewährleistet und die Finanzierung der Angebote im Rahmen der revidierten kantonalen Vorgaben sichergestellt sind. Dazu muss das Reglement vom 30. März 2006¹ über das Schulwesen (Schulreglement) angepasst werden. Dieses regelt heute in den Artikeln 60a ff. die Tagesschulen

¹ SR; SSSB 430.101

und die Betreuung während der Ferienzeit (Ferieninseln; vgl. Art. 66). Die Tagis sind heute im Reglement vom 30. August 2012² über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR) geregelt, welches aufgrund der Änderung der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen des Kantons (namentlich die per 1. April 2019 revidierte ASIV) totalrevidiert werden muss. In diesem Zug sollen auch die Bestimmungen betreffend die Tagis (Art. 17 ff. FEBR) gestrichen werden.

Auf städtischer Ebene sind eine Reihe von Vorstössen hängig, die einen Ausbau der familienergänzenden Betreuung während der Schul- und der Ferienzeit, eine zusätzliche Vergünstigung der Angebote, die Schaffung von Ganztageschulen und -kindergärten sowie eine Vereinheitlichung der Finanzierung der Betreuungsangebote verlangen. Weiter hat der Stadtrat am 25. April 2019 eine Mahlzeitenvergünstigung in der familienergänzenden Betreuung der Stadt Bern für Familien in bescheidenen Verhältnissen beschlossen.

All diese Umstände und Entwicklungen geben Anlass, die Angebote der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Schulalter zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die vorgeschlagene Teilrevision des Schulreglements enthält eine umfassende Regelung der Tagesbetreuung für Schulkinder. Soweit möglich gelten für alle Angebote die gleichen Regeln; Differenzierungen werden lediglich da vorgenommen, wo dies rechtliche oder sachliche Gründe nahelegen. Die Vorlage bezweckt, dass für jedes Kind angepasste Betreuungsformen zur Verfügung stehen und die Finanzierung der Angebote im Rahmen der revidierten kantonalen Vorgaben sichergestellt ist. Die umfassende Regelung hat auch organisatorische Konsequenzen: Die für die Tagesbetreuung zuständigen Leitungen sollen, anders als die heutigen Tagesschulleitungen, nicht mehr in die Schulorganisation eingegliedert und den Standortschulleitungen, sondern dem Schulamt unterstellt werden.

2. Ausgangslage

2.1 Städtische Angebote im Bereich der Tagesbetreuung

Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Schulalter bestehen in der Stadt Bern unterschiedliche Betreuungsangebote, nämlich Tagesschulen, Tagesstätten für Schulkinder (Tagis), eine Betreuung durch Tageseltern sowie für die Betreuung während der Ferienzeit Ferieninseln:

Die **Tagesschulen** sind ein gesetzlich geregeltes Angebot der Stadt Bern. Der Kanton verpflichtet die Gemeinden mit dem Volksschulgesetz und der Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008³ (TSV) zu Tagesschulangeboten, wenn für das betreffende Angebot eine genügende Nachfrage, d.h. eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht (Art. 14d Abs. 3 VSG, Art. 2 Abs. 1 TSV). Die Tagesschulen sind in diesem Rahmen somit eine übertragene, zwingende Gemeindeaufgabe. Die Aufwendungen dafür werden gemäss dem Lastenausgleich Lehrergehälter vom Kanton und von den Gemeinden getragen. Weitergehende Angebote sind dementsprechend eine freiwillige, selbstgewählte Gemeindeaufgabe.

In der Stadt Bern werden derzeit an allen 20 Schulstandorten Tagesschulen geführt. In diesen wurden im Jahr 2018 3 596 Kinder und Jugendliche, darunter überwiegend Kinder des Zyklus 1 und 2 (Kindergarten bis 6. Schuljahr), betreut.

Die **Tagesstätten für Schulkinder (Tagis)** und die Betreuung durch Tageseltern sind freiwillige Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Angebote und deren Finanzierung sind in der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und namentlich in der ASIV geregelt. Der

² SSSB 862.31

³ TSV; BSG 432.211.2

Regierungsrat hat am 13. Februar eine Teilrevision der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) verabschiedet und per 1. April 2019 in Kraft gesetzt. Mit dieser Revision wird die Ablösung des bestehenden Finanzierungssystems durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen eingeleitet. Es ist vorgesehen, dass nach Ablauf einer Übergangsfrist die Tagis, welche im Gebührensystem abgerechnet werden, nicht mehr über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet werden können. Aufgrund von notwendigen Anpassungen auf Gesetzesstufe wird die vollständige Ablösung des aktuellen Gebührensystems durch das Betreuungsgutscheinsystem erst mit dem vom Grossen Rat noch zu verabschiedenden Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) erfolgen. Gemäss der Geschäftsplanung des Grossen Rats (Stand 6. August 2019) wird als Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der 1. Juli 2021 angegeben.

Die Stadt führt derzeit 13 Tagesstätten (Tagis), in denen aktuell rund 400 Kinder und Jugendliche betreut werden.

Auch die **Betreuung während der Ferienzeit (Ferieninseln)** ist eine freiwillige, selbstgewählte Aufgabe der Stadt Bern. Diese ist bis anhin durch den Kanton nicht mitfinanziert worden. Der Stadtrat beschloss am 2. Juli 2015, Artikel 66 des Schulreglements mit einem neuen Absatz 2 zu ergänzen, wonach die Schülerinnen und Schüler der Zyklen 1 und 2 mit Wohnsitz in der Stadt Bern Anspruch auf Tagesbetreuung während der Ferien haben. Der Gemeinderat hat, entsprechend dem Auftrag in dieser neuen Bestimmung, die Einzelheiten durch eine Anpassung der früheren Tagesschulverordnung, nun als Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Tagesschule und die Ferieninseln (Tageschul- und Ferieninselverordnung; TSFV) bezeichnet, geregelt. Der revidierte Artikel 66 SR und die Revision der Verordnung sind am 1. April 2016 in Kraft getreten (GRB 2016-274 vom 25. Februar 2016).

Der Grosse Rat hat am 29. März 2018 eine Teilrevision des Volksschulgesetzes beschlossen, mit der eine gesetzliche Grundlage für kantonale Beiträge geschaffen worden ist. Gestützt auf diese auf den 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Bestimmungen kann der Kanton Beiträge an die Betreuung volksschulpflichtiger Kinder während der Ferienzeit leisten, wenn die Betreuung ganztags und nur tagsüber angeboten wird, der Beitrag der Gemeinde für Kinder mit Wohnsitz im Gemeindegebiet mindestens gleich hoch ist wie der kantonale Beitrag und die Gemeinde für das Angebot bei den Eltern Gebühren erhebt (Art. 49a1 VSG). Der Regierungsrat beabsichtigt, im Rahmen der Volksschulverordnung die Vollzugsbestimmungen zu erarbeiten, damit der Kanton Gemeinden, die während der Ferienzeit freiwillige Betreuungsangebote für Schulkinder anbieten, künftig finanziell unterstützen kann.

Heute bietet die Stadt Ferieninseln viermal pro Jahr, während der Februar-, Frühlings-, Sommer- und Herbstferien, in allen Schulkreisen an.

2.2 *Geplante Änderung des Finanzierungssystems im kantonalen Recht*

Der Kanton plant eine Änderung des Finanzierungssystems für die Betreuung von Kindern im Schulalter in Tagis. Die entsprechenden Aufwendungen sollen in Zukunft nicht mehr über den Lastenausgleich Sozialhilfe, sondern entsprechend dem Finanzierungssystem für die Tagesschulen, über den Lastenausgleich Lehrergehälter finanziert werden. Gestützt auf Artikel 14e des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) werden die in den Tagesschulen anfallenden Normlohnkosten abzüglich der anrechenbaren Erträge gemäss dem Lastenausgleich Lehrergehälter vom Kanton und von den Gemeinden getragen. Der Regierungsrat hat die Normlohnkosten sowie die anrechenbaren Erträge in Artikel 8 und 9 TSV geregelt.

2.3 Mahlzeitenvergünstigung in familienergänzenden Betreuungsangeboten gemäss städtischem Recht

Im Gegensatz zu den Betreuungsangeboten der Tagesschule regelt das kantonale Recht die Gebühren für die Mahlzeiten in der familienergänzenden Betreuung nicht. Artikel 60i des Schulreglements enthielt dazu bisher eine eher rudimentäre Grundlage für die Mahlzeiten in den Tagesschulen. Am 25. April 2019 hat der Stadtrat beschlossen, in diesen Artikel eine besondere Regelung über die Mahlzeitenvergünstigung aufzunehmen. Der geänderte Absatz 2 und der neu eingefügte Absatz 2^{bis} von Artikel 60i SR lauten neu wie folgt:

² Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren massgebendes Einkommen nach den kantonalen Vorgaben einen vom Gemeinderat festgelegten Grenzwert nicht überschreitet und die keine wirtschaftliche Hilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung beziehen, erhalten eine Reduktion. Sie haben einen Mindestbeitrag von 2 Franken pro Kind und Tag zu tragen.

^{2bis} Der Gemeinderat legt die Höhe der Mahlzeitengebühr fest und regelt die Reduktion. Es gibt zwei Reduktionsstufen.

2.4 Hängige politische Vorstösse zur familienergänzenden Tagesbetreuung

Die Weiterentwicklung der familienergänzenden Betreuung ist in der Stadt Bern seit Jahren ein wichtiges politisches Thema. Zurzeit sind dazu die folgenden parlamentarischen Vorstösse hängig:

- Interfraktionelle Motion FDP/JF, GLP/JGLP, BDP/CVP (Claudine Esseiva, FDP/Marianne Schild, GLP/Milena Daphinoff, CVP) vom 18. Mai 2017: Flächendeckendes Angebot an Tagesschulen oder Ganztageschulen bis 2025, am 25. April 2019 als Richtlinie erheblich erklärt (SRB Nr. 2019-276)
- Motion Fraktion SP/JUSO (Peter Marbet/Nadja Kehrl-Feldmann, SP) vom 26. Januar 2017: Ganztageskindergärten schaffen, am 25. April 2019 als Richtlinie erheblich erklärt (SRB Nr. 2019-278)
- Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP/JUSO (Regula Bühlmann, GB/Nadja Kehrl-Feldmann, SP/Brigitte Hilty Haller, GFL) vom 1. Juni 2017: Ganztageschulen für Bern – die Zukunft beginnt heute, am 25. April 2019 als Richtlinie erheblich erklärt (SRB Nr. 2019-277)
- Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP/JUSO (Regula Bühlmann, GB/Nadja Kehrl-Feldmann, SP/Brigitte Hilty Haller, GFL) vom 1. Juni 2017: Bedarfsgerechtes Angebot für betreute Tagesferien, am 13. Juni 2019 teilweise als Motion und teilweise als Richtlinie erheblich erklärt (SRB 2019-396)
- Interfraktionelles Postulat FDP/JF, GLP/JGLP, BDP/CVP (Claudine Esseiva, FDP/Marianne Schild, GLP/Milena Daphinoff, CVP) vom 15. Juni 2017: Engere Zusammenarbeit von KITAs und Kindergarten, am 8. November 2018 erheblich erklärt (SRB Nr. 2018-470)
- Interfraktionelles Postulat FDP/JF, GLP/JGLP, BDP/CVP (Claudine Esseiva, FDP/Marianne Schild, GLP/Milena Daphinoff, CVP) vom 15. Juni 2017: Einheitliche Finanzierung der Betreuungsstrukturen (KITA, Kindergarten, Tagesstrukturen) über Betreuungsgutscheine (Ki-Tax-Portal), am 13. Juni 2019 teilweise erheblich erklärt und die Stellungnahme des Gemeinderats gleichzeitig als Prüfungsbericht gültig erklärt (SRB 2019-398).

Verlangt werden mit diesen Vorstössen unter anderem ein Ausbau der familienergänzenden Betreuung während der Schul- und der Ferienzeit, eine zusätzliche Vergünstigung der Angebote, die Schaffung von Ganztageschulen und -kindergärten sowie eine Vereinheitlichung der Finanzierung der Betreuungsangebote.

3. Das Projekt «KiBe familienergänzende Betreuung von Schulkindern»

Die Änderungen der kantonalen Rechtsgrundlagen und die unter Ziffer 2.4 aufgeführten politischen Vorstösse berühren ganz allgemein die eingangs erwähnten städtischen Angebote im Bereich der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Schulalter. Sie geben Anlass, diese Angebote zu überprüfen und so weiterzuentwickeln, dass auch zukünftig für jedes Kind angepasste Betreuungsformen gewährleistet sind und die Finanzierung der Angebote im Rahmen der revidierten kantonalen Vorgaben sichergestellt ist. Zu diesem Zweck rief die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) gestützt auf einen entsprechenden Gemeinderatsentscheid das Projekt «KiBe, familienergänzende Betreuung von Schulkindern» ins Leben. Das Projekt wurde im ersten Quartal 2018 gestartet.

Im Projekt wurde in einem ersten Schritt der Fokus auf die Angebotsentwicklung gelegt. Dabei ging es darum, das angestrebte Angebot zu beschreiben, wobei vorhandene Stärken der bestehenden Angebote genutzt und Schwächen eliminiert werden sollten. In einem zweiten Schritt wurde das Teilprojekt Führung und Organisation gestartet. Dieses hat die beiden unterschiedlich gewachsenen Führungsstrukturen der Tagis und der Tagesschulen zu berücksichtigen und zu einer neuen Aufbauorganisation weiterzuentwickeln. Dabei wurden insbesondere auch die Anliegen der Betroffenen berücksichtigt. Namentlich die Frage der Unterstellung der Leitungen Tagesbetreuung wurde deshalb intensiv diskutiert. Die Direktion BSS hat aufgrund von Rückmeldungen im bisherigen Projektverlauf von Schulleitungen, Schulkommissionsmitgliedern, Tagesschul- und Tagileitungen entschieden, die Leitungen Tagesbetreuung in einen im Schulamt geschaffenen, neuen Bereich für die familienergänzende Betreuung von Schulkindern einzugliedern. Dafür müssen in einem zweiten Schritt die Zusammenarbeitsformen und die Zusammenarbeitsgefässe und -instrumente erarbeitet und verbindlich festgelegt werden.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der Umsetzung genügend Zeit eingeräumt wird und nicht alle Reformen von Anfang an umgesetzt werden können. So wird den betroffenen Mitarbeitenden eine Besitzstandgarantie bezüglich Anstellungssicherheit und Umfang des Pensums gewährt. Allerdings kann ihnen im Gegenzug nicht zugesichert werden, dass ihr Arbeitsort und ihr Aufgabengebiet in jedem Fall unverändert bleiben.

Die Projektarbeiten haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Die verschiedenen städtischen Angebote im Bereich der Tagesbetreuung, d.h. die Tagesschulen, die Betreuung in den Tagis und die Betreuung während der Ferienzeit, werden optimal aufeinander abgestimmt respektive bilden ein umfassendes Betreuungsangebot während 50 Wochen pro Jahr.
- Alle Angebote werden unter einer einheitlichen Leitung geführt.
- Die Leitung wird neu nicht mehr den Standortschulleitungen, sondern der Direktion BSS und dem Schulamt unterstellt. Diese Änderung dient der Entlastung der Standortschulleitungen und der Schulkommissionen. Ausserdem wird damit die Gleichwertigkeit von Bildung und Betreuung zum Ausdruck gebracht. Für die Zusammenarbeit mit den Standortschulleitungen und den Schulleitungen im Schulkreis werden dafür Zusammenarbeitsprozesse und -instrumente festgelegt.
- Die Schülerinnen und Schüler haben einen Rechtsanspruch auf die Angebote. Dabei wird auf eine altersgerechte Differenzierung geachtet. Insbesondere bei der Betreuung im Zyklus 3 muss ein bedarfsgerechtes Angebot konzipiert werden, da bis anhin die Betreuung während den Ferien auf den Zyklus 1 und 2 beschränkt war.
- Für die Finanzierung ist zu unterscheiden zwischen der Finanzierung der Betreuung während der Schulzeit und der Ferienbetreuung. Für die Finanzierung der Betreuung während der Schul-

zeit gelten die rechtlichen Vorgaben des Kantons zu den Tagesschulen. Es gelten sozial abgestufte Tarife, welche der Kanton vorgibt und welche die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familien berücksichtigen. Für die Finanzierung der Ferienbetreuung bestehen demgegenüber keine zwingenden kantonalen Vorgaben; insbesondere werden nicht abgestufte Tarife vorgeschrieben. Weiter gilt die vor kurzem beschlossene Regelung der Mahlzeitenvergünstigung nur für die Tagesbetreuung während der Schulzeit.

4 Übersicht über die Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision des Schulreglements sollen die reglementarischen Grundlagen für alle Tagesbetreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler geschaffen werden, soweit diese nicht bereits bestehen. Ziel der Vorlage ist wie erwähnt ein einheitliches, bedarfsorientiertes und differenziertes Betreuungsangebot für alle Kinder und Jugendlichen im Schulalter. Das Reglement enthält dementsprechend Regelungen, die zu einem guten Teil für alle Angebote gelten; Differenzierungen finden sich lediglich da, wo eine einheitliche Regelung aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht angezeigt erscheint.

Die Teilrevision betrifft in erster Linie das 6. Kapitel des Schulreglements, das bisher die Tagesschulen regelt, neu aber mit «Tagesbetreuung» überschrieben ist. Die einzelnen Bestimmungen werden allgemeiner gefasst, so dass sie grundsätzlich für das ganze Angebot der Tagesbetreuung gelten, soweit sich nicht aus bestimmten rechtlichen oder sachlichen Gründen Differenzierungen aufdrängen (vgl. etwa die Art. 60b, 60d Abs. 1 und 60l). In diesem Kapitel werden neu insbesondere auch die bisher im 7. Kapitel (Soziale Einrichtungen) umschriebenen Ferienangebote mit Ausnahme der Ferien- und Sportlager geregelt, was eine Anpassung von Artikel 66 erforderlich macht.

Das überarbeitete 6. Kapitel regelt im Wesentlichen die Punkte, die bereits heute Gegenstand der Regelung im Zusammenhang mit den Tagesschulen sind. Geregelt werden

- die Tagesbetreuungsangebote im Allgemeinen (Art. 60a),
- der Rechtsanspruch auf solche Angebote (Art. 60b),
- Zeit und Ort der Angebote (Art. 60c),
- die Art und die Modalitäten der Betreuung (Art. 60d),
- die Anforderungen an die Betreuungspersonen (Art. 60e),
- die Anstellung der mit der Tagesbetreuung befassten Personen (Art. 60f),
- die Leitung Tagesbetreuung (Art. 60g),
- die Zusammenarbeit im Schulkreis (Art. 60h),
- die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter Tagesbetreuung (Art. 60i),
- die Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung (Art. 60k),
- die Gebühren (Art. 60l) sowie
- Auskunfts- und Meldepflichten (Art.60m).

Die vorgeschlagenen Änderungen des Schulreglements sind in der beiliegenden Synopsis aufgeführt. In der linken Spalte finden sich jeweils die geltenden Bestimmungen, in der rechten Spalte die neuen Formulierungen. Alle Änderungen gegenüber dem Schulreglement in der geltenden Fassung sind fett und kursiv gedruckt.

Von der vorliegenden Teilrevision werden weitere Erlasse betroffen sein. So wird beispielsweise die Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Tagesschule und die Ferieninseln (Tagesschul- und Ferieninselverordnung; TSFV; SSSB 432.221.1) angepasst werden müssen. Auch die Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01) wird geändert werden müssen, da die Leitungen Tagesbetreuung in eine im Schulamt neu

zu schaffenden Organisationseinheit für die familienergänzende Betreuung von Schulkindern eingliedert werden.

5. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2 Schulwesen

Der bisherige Absatz 1 Buchstabe e erwähnt als Bestandteil des städtischen Schulwesens die Tagesschulangebote. Einzig diese Angebote werden bis anhin im 6. Kapitel geregelt. Weil dieses Kapitel neu generell die Tagesbetreuung regelt, wird nicht nur der Titel des 6. Kapitels (Art. 60a ff.), sondern auch der Hinweis auf diese Angebote im vorliegenden Artikel 2 anzupassen sein. Dementsprechend wird der Ausdruck «Tagesschulangebote» durch «Tagesbetreuung» ersetzt.

Artikel 34 Zuständigkeiten der Schulkommissionen der Schulkreise

Die Leitung Tagesbetreuung soll durch die zuständige Stelle der Direktion BSS angestellt werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 54). Absatz 2 Buchstabe j ist dementsprechend aufgehoben.

Artikel 38 Grundsatz

Die Leitung Tagesbetreuung ist im Gegensatz zur heutigen Tagesschulleitung neu nicht mehr in die Schulorganisation eingliedert. Absatz 3 ist deshalb, da unnötig geworden, gestrichen.

Artikel 42 Besondere Bestimmungen für die Schulleitungen der Schulkreise

Wie bereits zu Artikel 34 ausgeführt, soll die Leitung Tagesbetreuung neu durch die zuständige Stelle der Direktion BSS angestellt und geführt werden. Dementsprechend ist auch Absatz 2 Buchstabe c aufgehoben.

Artikel 54 (Direktion)

Absatz 2 Buchstabe m erwähnt in der (langen) Aufzählung der Zuständigkeiten der Direktion die Organisation, Koordination und Betreuung der der Direktion angegliederten Betreuungsangebote. Die Tagesbetreuung umfasst sowohl die Betreuung während der Schulzeit als auch während der Ferienzeit. Die Leitung Tagesbetreuung leitet die Angebote der Tagesbetreuung in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht nach den kantonalen und städtischen Vorgaben und ist neu nicht mehr der Standortsschulleitung, sondern der Direktion unterstellt. (vgl. Art. 60g Abs. 5).

Die neue Bestimmung sieht vor, dass die Direktion die Leitung Tagesbetreuung anstellt und führt. Trotz der geänderten Unterstellung wird auch in Zukunft die Zusammenarbeit zwischen Schule und Tagesbetreuung, zwischen Bildung und Betreuung, entscheidend sein. Dafür sind die entsprechenden Zusammenarbeitsgefässe zu entwickeln und die entsprechenden Prozesse zu definieren. Die Gleichwertigkeit von Bildung und Betreuung ist dabei wichtig und verlangt eine optimale Zusammenarbeit.

Absatz 2 Buchstabe n hält fest, dass an den Schulen ein einheitliches Konzept zur Qualitätssicherung eingeführt, unterhalten und weiterentwickelt wird. Neu soll dies auch explizit für die Tagesbetreuungsangebote festgehalten werden.

Titel vor Artikel 60a

Das 6. Kapitel beschränkt sich nicht mehr wie bis anhin auf die Regelung der Tagesschulangebote während der Schulzeit, sondern regelt neu grundsätzlich das Betreuungsangebot während der Schul- und Ferienzeit. Der bisherige Titel «Tagesschulangebote» ist zu eng und wird deshalb durch «Tagesbetreuung» ersetzt.

Artikel 60a Grundsatz

Artikel 60a umschreibt in allgemeiner Weise das Angebot der Tagesbetreuung. Dieses umfasst die Betreuung sowohl während der Schulzeit als auch während der Ferienzeit während insgesamt 50 Wochen pro Jahr. Das Angebot während der Schulzeit orientiert sich grundsätzlich an den kantonalen Vorgaben für die Tagesschulen, unter anderem an den Modulen gemäss Artikel 14d VSG. Die Stadt kann allerdings, insbesondere in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung und Qualität der Angebote (z.B. Betreuungsschlüssel), über die kantonalen Mindestanforderungen hinausgehen (vgl. Art. 60d Abs. 2 und Bemerkungen dazu). Während der Ferienzeit wird, unabhängig von den Modulen gemäss Artikel 14d VSG, generell eine Ganztagesbetreuung angeboten. Abgesehen davon gelten für die Betreuung während der Schul- und der Ferienzeit grundsätzlich die gleichen Regelungen. Dies gilt beispielsweise für die Zeit und den Ort der Angebote (Art. 60c) und die Anforderungen an die Betreuungspersonen (Art. 60e). Ausnahmen bestehen da, wo die nachfolgenden Artikel ausdrücklich etwas anderes vorsehen, so betreffend den Anspruch auf die Angebote (Art. 60b) und die Gebühren (Art. 60l).

Artikel 60b Anspruch

Artikel 60b unterscheidet betreffend den Rechtsanspruch auf die Angebote der Tagesbetreuung zwischen Schul- und Ferienzeit. Buchstabe a räumt allen Schülerinnen und Schülern, welche die Volksschule in der Stadt Bern besuchen, unabhängig von ihrem Wohnsitz einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuungsangebote während der Schulzeit ein. Diese Regelung ist auf Artikel 7 Absatz 1 VSG abgestimmt, nach welchem jedes Kind die Schule an seinem Aufenthaltsort (und damit nicht unbedingt an seinem Wohnort) besucht. Das Schulreglement geht in diesem Punkt damit deutlich weiter als die kantonalen Bestimmungen über die Tagesschulen, die Angebote während der Schulzeit nur unter bestimmten Bedingungen (genügende Nachfrage, Finanzierung über den Lastenausgleich) verbindlich vorschreiben. Demgegenüber besteht das Angebot der Ferienbetreuung grundsätzlich unabhängig vom Schulbesuch; Anspruch darauf haben deshalb alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Bern unabhängig davon, wo sie die öffentliche Volksschule oder eine andere Schule besuchen. Einziges Kriterium für den Rechtsanspruch ist, wie bereits heute nach Artikel 66 Absatz 2, der Wohnsitz. Die neue Regelung geht aber in dem Sinn weiter als das heutige Recht, als neu alle Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Schulpflicht und nicht nur Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe Anspruch auf Ferieninseln haben. Zu erwarten ist allerdings, dass die Schülerinnen und Schüler des Zyklus 3 eher weniger von den Betreuungsangeboten Gebrauch machen werden, wobei dies voraussichtlich auch von deren altersgerechtem Angebot und Ausgestaltung abhängig ist. Dennoch wird der umfassende Anspruch auf die Tagesbetreuungsangebote finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Bern haben (vgl. Bemerkungen unter Ziffer 6).

Artikel 60c Zeit und Ort

Die Tagesbetreuung wird während 50 Wochen pro Jahr (vgl. Art. 60a Abs. 1) jeweils an Wochentagen, d.h. von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage angeboten. Gesetzliche Feiertage sehen sowohl das Bundesrecht (z.B. 1. August) als auch das kantonale Gesetz vom 1. Dezember 1996⁴ über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vor. Das Reglement sieht als Grundsatz «die Betreuung tagsüber» vor, verzichtet aber auf eine Regelung der genauen Anfangs- und Schlusszeit. Diese wird der Gemeinderat durch Verordnung festzulegen haben. In örtlicher Hinsicht sollen die Angebote grundsätzlich an jedem Schulstandort im Sinn von Artikel 21 geführt werden. Diese Vorgabe gilt aber nicht absolut, sondern nur, sofern dies keinen unverhältnismässigen persönlichen oder organisatorischen Aufwand verursacht. So kann beispielsweise auf ein Betreuungsangebot während der Ferienzeit an einem Standort, welches im konkreten Fall nur mit unverhältnismässigem Aufwand geführt werden könnte, im Einzelfall verzichtet werden. In diesem Fall können Kinder des betreffenden Standorts das Ferienbetreuungsangebot an einem anderen Standort im Schulkreis besuchen. Zuständig für entsprechende Entscheide ist die Leitung Tagesbetreuung (Art.

⁴ BSG 555.1

60g Abs. 4 Bst. a und b). Sie wird gegebenenfalls für die nötige Koordination im Schulkreis besorgt sein müssen (vgl. Art. 60h).

Artikel 60d Betreuung

Artikel 60d regelt die allgemeinen Anforderungen an die Betreuung und nicht nur den konkreten Betreuungsschlüssel. Der Randtitel wird dementsprechend angepasst. Absatz 1 statuiert zunächst den allgemeinen Grundsatz, dass die Tagesbetreuung bedürfnisgerecht ausgestaltet sein und namentlich besonderen Betreuungsbedürfnissen Rechnung tragen muss. Für die Betreuung während der Schulzeit gelten auf jeden Fall die Mindestvorgaben der kantonalen Gesetzgebung über die Tagesschulen (VSG, TSV); für die Betreuung während der Ferienzeit bestehen demgegenüber keine kantonalen Vorgaben, beispielsweise in Bezug auf den Betreuungsschlüssel. Für die Tagesbetreuung während der Schulzeit kann die Stadt bei entsprechendem Bedarf auch über die kantonalen Vorgaben, z.B. betreffend Anzahl Betreuungspersonen oder Ausgestaltung der Angebote, hinausgehen, damit das Ziel der bedürfnisgerechten Betreuung nach Absatz 1 erreicht wird. Den Rahmen dafür setzen einerseits der Gemeinderat mit den Vorgaben in der Tagesschul- und Ferieninselverordnung und andererseits die Direktion mit einem pädagogischen Konzept und Vorgaben für die Qualität der Betreuung und die Verwendung der für die Tagesbetreuung vorgesehenen Mittel (Abs. 3 und 4; vgl. auch Art. 54 Abs. 2 Bst. m). Im Rahmen dieser Vorgaben verfügt die Leitung Tagesbetreuung, welche für die Organisation der Tagesbetreuung am Standort zuständig ist (vgl. Art. 60g Abs. 4 Bst. b), über einen Entscheidungsspielraum.

Artikel 60e Betreuungspersonen

Die Anforderungen an die Betreuungspersonen nach dieser Bestimmung entsprechen der kantonalen Vorgabe in Artikel 4 Absatz 1 TSV. Die Anforderungen nach Artikel 60e gelten für alle Angebote an allen Schulstandorten und damit insbesondere auch für die Tagesbetreuung während der Ferienzeit.

Artikel 60f Anstellung

Nach Artikel 60f werden sowohl die Leitung Tagesbetreuung als auch die Betreuungspersonen in der Regel nach städtischem Personalrecht angestellt. Eine besondere Regelung gilt nach Absatz 2 für die Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und die Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die im Rahmen eines einheitlichen Dienstverhältnisses (mit einer einzigen Anstellungsverfügung) gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind. Diese Regelung entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 1 für die Betreuungspersonen, ist allerdings redaktionell etwas präziser gefasst. Auch für diese Personen gilt grundsätzlich das städtische Personalrecht, beispielsweise in Bezug auf die Rechtsnatur, die Begründung und die Beendigung der Anstellung. Einzelne inhaltliche Aspekte des Arbeitsverhältnisses, nämlich der Lohn mit Einschluss der Lohnentwicklung, die Arbeitszeit, die berufliche Vorsorge bei einer Pensionskasse und die weiteren Sozialversicherungen richten sich nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung. Für die Betreuungspersonen, die gleichzeitig als Lehrperson bei der Stadt Bern angestellt sind, ändert sich somit grundsätzlich nichts. Demgegenüber wird die Leitung Tagesbetreuung, anders als heute die Tagesschulleitung (vgl. den bisherigen Art. 60g Abs. 5), neu ebenfalls grundsätzlich nach städtischem Recht und nicht nach der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt. Vorbehalten bleiben Besitzstandsverhältnisse von Mitarbeitenden, welche heute eine solche Anstellung haben.

Artikel 60g Leitung Tagesbetreuung

In organisatorischer Hinsicht wird neu nicht mehr zwischen Tagesschule und weiteren Tagesbetreuungsangeboten unterschieden. Der Randtitel von Artikel 60g wird entsprechend angepasst. Entsprechend dem Grundsatz, dass die Tagesbetreuungsangebote an jedem Schulstandort geführt werden (Art. 60c Abs. 2), besteht an jedem Schulstandort eine Leitung Tagesbetreuung (Abs. 1). Der Begriff «Leitung Tagesbetreuung» bezeichnet, wie beispielsweise auch der Ausdruck «Schulleitung des Schulkreises», in erster Linie eine organisatorische Einheit. Die Leitung kann grundsätzlich aus einer

oder aus mehreren Personen bestehen (Abs. 2). Die Anforderungen an diese Personen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Recht.

Dasselbe gilt weitgehend auch für die in Absatz 4 geregelten Zuständigkeiten. Präzisiert wurde die Zuständigkeit betreffend die «Anstellung» von Betreuungspersonen und weiteren Mitarbeitenden. Im bisherigen Artikel 60 g wurde die Formulierung «stellt ... die Betreuungspersonen und weitere Mitarbeitende an» verwendet. Die Leitung Tagesbetreuung ist jedoch nicht Anstellungsbehörde. Sie ist lediglich zuständig für die Rekrutierung der Mitarbeitenden. Sie führt den Personalgewinnungsprozess durch, d.h. sie kümmert sich um die Ausschreibung der Stelle, führt Bewerbungsgespräche, wählt die Person aus, die angestellt werden soll und stellt entsprechenden Antrag an die Anstellungsbehörde. Die Anstellungsbehörde ergibt sich aus dem anwendbaren Recht: gemäss städtischem Personalrecht ist dies die Direktorin bzw. der Direktor, die bzw. der die Kompetenz auf leitende Angestellte (Angestellte der obersten beiden Kaderstufen) delegieren kann (vgl. Art. 92 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 [PRB; SSSB 153.01] i.V. Art. 1 Abs. 2 der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 [PVO; SSSB 153.011]). Gemäss der Lehreranstellungsgesetzgebung ist die Schulleitung Anstellungsbehörde für Lehrerinnen und Lehrer (vgl. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAG; BSG 430.250] i.V. Art. 40 Abs. 1 Bst. d Schulreglement).

Die Leitung Tagesbetreuung ist weiterhin in den Schulstandort integriert, soll jedoch nicht mehr der Standorttschulleitung unterstellt werden. Diese Änderung wird damit begründet, dass die Schulleitungen von einer Aufgabe entlastet werden sollen, die gemäss kantonalen Vorgaben nicht in ihren Zuständigkeitsbereich gehören. Die Leitung Tagesbetreuung ist dementsprechend eine eigenständige Organisationseinheit und als solche auch der zuständigen Stelle der Direktion unterstellt (Abs. 5). Die Zusammenarbeit der Leitung Tagesbetreuung mit der Standorttschulleitung ist weiterhin zu gewährleisten (Art. 60h Abs. 3).

Artikel 60h Zusammenarbeit im Schulkreis

Die Tatsache, dass die Leitung der Betreuungsangebote neu nicht mehr der Standorttschulleitung unterstellt ist, erfordert neue organisatorische Bestimmungen, unter anderem über die Zusammenarbeit im Schulkreis. Wie erwähnt besteht an jedem Schulstandort nach Artikel 21 eine Leitung Tagesbetreuung (Art. 60g Abs. 1). Die Leitungen in einem Schulkreis bilden das Leitungsteam des Schulkreises (Abs. 1), welches namentlich die Angebote im Kreis bespricht und koordiniert (Abs. 2 Bst. a). Ein Bedürfnis nach Koordination könnte sich beispielsweise dann ergeben, wenn ein Ferienbetreuungsangebot nicht (sinnvoll) an allen Schulstandorten in einem Schulkreis angeboten werden kann. Das Leitungsteam bestimmt überdies eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter Tagesbetreuung für den betreffenden Schulkreis (Abs. 2 Bst. b). Weil die Tagesbetreuung ungeachtet ihrer eigenständigen Organisation Berührungspunkte und Schnittstellen mit dem Schulbetrieb aufweist, sind die Leitungen Tagesbetreuung und das Leitungsteam im Schulkreis zur Zusammenarbeit mit den Standorttschulleitungen und der Schulleitung des Schulkreises verpflichtet (Abs. 3).

Artikel 60i Geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter Tagesbetreuung

Die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter Tagesbetreuung nehmen eine mit der Funktion der geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter vergleichbare Funktion wahr. Sie sind grundsätzlich Primus oder Prima inter pares mit vorwiegend koordinierenden Aufgaben. Sie sorgen für eine ausreichende Koordination der Tagesbetreuung im Schulkreis und auch dafür, dass die Leitungen Tagesbetreuung ihre Aufgaben an den einzelnen Schulstandorten fachgerecht und nach den gesetzlichen Vorgaben erfüllen (Bst. a und b). Weil sie den übrigen Mitgliedern Leitungen Tagesbetreuung nicht vorgesetzt sind, haben sie aber nicht die Möglichkeit, diesen gegenüber verbindliche Weisungen zu erlassen. Sie können dementsprechend nicht die rechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der Leitungen Tagesbetreuung übernehmen, aber immerhin beispielsweise die zuständige

Stelle der Direktion informieren, der die Leitungen Tagesbetreuung unterstellt sind, damit diese gegebenenfalls die erforderlichen Weisungen erlässt.

Die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter vertreten überdies die Leitungen Tagesbetreuung des betreffenden Schulkreises in der Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung nach Artikel 60i (Bst. c).

Artikel 60k Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung

Der Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung gehören nach Absatz 1 alle geschäftsführenden Leitungen Tagesbetreuung an, zusätzlich dazu eine Vertretung der Direktion; gedacht ist dabei an die Leitung des im Schulamt zu schaffenden Bereichs. Mit dieser Zusammensetzung kann die effektive und effiziente Zusammenarbeit von Schulamt und Leitungen Tagesbetreuung sichergestellt werden. Die Konferenz nimmt nach Absatz 2 koordinierende Aufgaben im Bereich Tagesbetreuung wahr und ist Bindeglied zwischen den Leitungen Tagesbetreuung und der Direktion. Sie erarbeitet namentlich das pädagogische Konzept für die Tagesbetreuung, welches schliesslich die Direktion erlässt (Abs. 2 Bst. b; vgl. auch Art. 60d Bst. 4).

Artikel 60l Gebühren

Die Gebühren für die Betreuungsangebote während der Schulzeit richten sich nach den kantonalen Vorgaben für die Tagesschule. Absatz 1 verweist dementsprechend generell auf diese Bestimmungen. Demgegenüber bestehen keine kantonalen Vorgaben für die Gebühren für die Tagesbetreuung während der Ferienzeit, die ein freiwilliges Angebot der Stadt Bern darstellt. Absatz 1^{bis} sieht vor, dass dafür eine pauschale Gebühr pro Schülerin oder Schüler und Tag von höchstens Fr. 25.00 geschuldet ist. Ebenfalls nicht kantonal geregelt sind die Gebühren für Mahlzeiten. Die Absätze 2 und 2^{bis} regeln die für diese Gebühr geltenden Grundsätze. Für die Mahlzeiten während der Schulzeit erhalten die Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nach Absatz 2 eine Reduktion. Die Regelung entspricht abgesehen vom ersten Satz der mit der Revision vom 25. April 2019 beschlossenen Neuformulierung von Art. 60i. Auf die Mahlzeiten während der Ferienzeit ist sie nicht anwendbar. Für diese sind wie bisher Fr. 9.00 pro Tag zu entrichten, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Der neue Absatz 2^{ter} erwähnt die Möglichkeit einer vollständigen Gebührenbefreiung in besonderen, begründeten Fällen. Er bildet die gesetzliche (reglementarische) Grundlage für die entsprechende bereits bestehende Regelung in der Tagesschul- und Ferieninselverordnung (Art. 35 Abs. 4 TSFV).

Artikel 60m Auskunfts- und Meldepflicht

Artikel 60m entspricht dem bisherigen Artikel 60k, mit dem einzigen Unterschied, dass die zuständige Stelle für die Entgegennahme der Meldungen und Unterlagen nicht mehr die Tagesschulleitung, sondern die Direktion ist. Diese Regelung entspricht dem, was bereits heute Praxis ist. Es ist insbesondere unter dem Gesichtswinkel des Datenschutzes angezeigt, dass die entsprechenden (heiklen) Daten zentral und professionell durch die zuständige Stelle der Direktion bearbeitet werden.

Artikel 66 Ferienangebote

Die Tagesbetreuung während der Ferien (Ferieninseln) wird wie erwähnt neu im 6. Kapitel über die Tagesbetreuung und nicht mehr im 7. Kapitel über die (weiteren) sozialen Einrichtungen geregelt. Dementsprechend sind in Artikel 66 der Hinweis auf entsprechende Angebote in Absatz 1 und der am 2. Juli 2015 neu eingefügte Absatz 2 zu streichen. Unverändert geregelt bleiben in diesem Artikel demgegenüber die Regelungen betreffend die Ferien- und Sportlager als besondere soziale Einrichtungen neben der Tagesbetreuung im Sinn von Artikel 60a. Der Sachtitel zu Artikel 66 ist entsprechend angepasst.

Artikel 70 Ausführungsbestimmungen

In der beispielhaften Aufzählung möglicher Gegenstände der Verordnung in Absatz 2 werden unter Buchstabe d die Tagesschulangebote durch die Tagesbetreuung ersetzt. Ebenfalls beispielhaft werden besonders wichtige Aspekte aufgeführt. Entsprechende Einzelheiten sind gemäss dem Ingress zu Absatz 2 (nur) «soweit erforderlich» zu regeln. Auf eine Regelung der genannten Punkte kann dementsprechend verzichtet werden, wenn dazu kein Bedürfnis besteht. Die gilt namentlich für den Fall, dass Einzelheiten, wie in der Vorlage «Strukturreform Volksschule» vorgesehen, in einem Funktionendiagramm hinreichend geregelt werden.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen der kantonalen Vorgaben wird für die Stadt Bern zu Mindererlösen führen. Mit der Aufhebung der Möglichkeit, die Tagis über den in Artikel 78 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1) geregelten Lastenausgleich Sozialhilfe zu finanzieren, entgehen der Stadt Einnahmen. Die Tagis können heute mit einem Betreuungsschlüssel von einer Betreuungsperson pro sechs Schülerinnen und Schülern rechnen. Gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung beträgt der Betreuungsschlüssel eine Betreuungsperson pro 10 Schülerinnen und Schüler. Weiter können in den Lastenausgleich Sozialhilfe grundsätzlich die Gesamtkosten (im Rahmen der anrechenbaren Normkosten und nach Abzug eines Selbstbehalts von 20 %) eingegeben werden. Bei den Tagis wird somit auch ein Teil der Infrastrukturkosten via Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert. In den Lastenausgleich Lehrergehälter gemäss der Volksschulgesetzgebung können hingegen lediglich die in den Tagesschulen anfallenden Normlohnkosten eingegeben werden. Die Infrastrukturen sind allein Sache der Gemeinden; diese Kosten werden mit rund 20 Prozent der Gesamtkosten kalkuliert. Schliesslich bieten die Tagis heute eine Betreuung während 50 Wochen an. Diese kann zu den geltenden Bedingungen vollumfänglich in den Lastenausgleich Sozialhilfe eingegeben werden, womit auch die Ferienbetreuung in den Tagis nicht durch die Stadt alleine, sondern über den Lastenausgleich Sozialhilfe vom Kanton und allen Gemeinden gemeinsam getragen wird. Dies ist gemäss der Volksschulgesetzgebung nicht der Fall. Die Stadt trägt die Kosten der Ferieninseln aktuell vollumfänglich selber. Der Kanton wird der Stadt Bern voraussichtlich einen Beitrag pro Tag und Kind für die Ferienbetreuung bezahlen, sofern es seine Finanzen erlauben. Die Rede ist aktuell von Fr 30.00 pro Kind und Tag. Die Kosten der Ferieninseln betragen dagegen pro Kind und Tag Fr. 116.00.

Die Stadt muss daher insgesamt mit erheblichen Mindererlösen rechnen, welche entstehen, weil die Tagis in Zukunft nicht mehr über den Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert werden können. Im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2020 – 2023 und im Produktgruppen-Budget 2020 sind dafür – gestützt auf eine Hochrechnung basierend auf den Istwerten 2017 – Fr. 400 000.00 und ab dem Jahr 2021 1 Mio. Franken eingestellt. Aufgrund der aktuellsten Berechnungen auf der Basis des Produktgruppenbudgets 2020 ist davon auszugehen, dass die Mehrkosten wesentlich höher liegen, bei rund 3,2 Mio. Franken pro Jahr im Vergleich zu den im PGB 2020 eingestellten Geldern. Die Kostenprognosen werden im Hinblick auf die Erarbeitung des IAFP 2021 ff. verifiziert.

7. Politische Vorstösse

Den unter Ziffer 2.4. erwähnten politischen Vorstössen wird mit der vorliegenden Teilrevision Rechnung getragen und einige darin gestellten Forderungen werden erfüllt. Zu den einzelnen noch hängigen Vorstössen wird mit jeweils separater Berichterstattung des Gemeinderats an den Stadtrat Stellung genommen.

8. Inkrafttreten der Änderungen, fakultatives Referendum

Die Änderungen sollen auf den nächstmöglichen sinnvollen Zeitpunkt hin in Kraft gesetzt werden. Dieser ist insbesondere auch abhängig von den noch zu verabschiedenden übergeordneten Rechtsgrundlagen des Kantons. Die beantragte Teilrevision unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁵ dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Neuregelung Tagesbetreuung: Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101); Teilrevision.
2. Der Stadtrat beschliesst die Änderungen des Schulreglements gemäss beiliegender synoptischer Zusammenstellung.
3. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

Bern, Datum GRS

Der Gemeinderat

Beilage:

- Synopsis: Anpassungen des Schulreglements betreffend Neuregelung Tagesbetreuung

⁵ GO; SSSB 101.1